

Eine Diskussion im Landtag und die Referendumsmöglichkeit wurden damit ausgeschaltet. Andererseits hatten beunruhigte Stimmbürger versucht, die Regierung daran zu hindern. Sie benutzten das Initiativrecht auf Gesetzesstufe als "unechtes Referendumsrecht"<sup>61</sup>. Am 4. Juli 1991 behandelte der Landtag die Gesetzesinitiative der Initianten. Einen Tag später, am 5. Juli 1991, reichten 118 stimmfähige Bürger eine Beschwerde beim Staatsgerichtshof ein und beantragten die Aufhebung der Verordnungen der Regierung wegen Verfassungs- und Gesetzwidrigkeit.<sup>62</sup> Unter anderem wurde auch dem Antrag auf Erlass einer vorsorglichen Massnahme durch den Präsidenten des Staatsgerichtshofes stattgegeben. Der Präsident des Staatsgerichtshofes war der Ansicht, dass eine demokratische Volksabstimmung über die Initiative kaum noch möglich wäre, wenn auf dem Verordnungswege kurz vor der Abstimmung eingeführt werde, was die Initianten mit der Abstimmung verhindern wollten. Das Inkrafttreten der Regierungsverordnungen wurde bis zum Erlass des Endurteiles aufgeschoben.<sup>63</sup> Am 20./22. September 1991 verwarf die Mehrheit der Stimmberechtigten die Gesetzesinitiative zur Beibehaltung der Sechs-Tage-Schulwoche. Am 19. Dezember 1991 gab der Staatsgerichtshof dem Hauptantrag der Beschwerde statt und hob die fünf Verordnungen zur Einführung der Fünf-Tage-Schulwoche als verfassungs- und gesetzeswidrig auf.<sup>64</sup> Im Sommer 1992 wurde schliesslich auf Gesetzesstufe die Fünf-Tage-Schulwoche eingeführt.<sup>65</sup> Es ging nur noch um die formelle Umsetzung des Willens der Mehrheit der Stimmberechtigten.

Die Einführung der Fünf-Tage-Schulwoche stellt ein Lehrbeispiel des Ringens um Macht dar. Es führt die Bedeutung der Unterscheidung von Gesetz und Verordnung und der Lehre vom Stufenbau der Rechtsordnung vor Augen. Es zeigt zudem, dass das Initiativrecht (allein oder zusammen mit einer Beschwerde an den Staatsgerichtshof) als Defensivwaffe gegen verfassungswidrige Verordnungen eingesetzt werden kann.

<sup>61</sup> Kölz, Volksrechte, S. 23.

<sup>62</sup> StGH 1991/7 (unveröffentlicht).

<sup>63</sup> Kundmachung vom 16.7.1991, LGBl. 1991/43.

<sup>64</sup> StGH 1991/7 (unveröffentlicht); Kundmachung vom 14.4.1992, LGBl. 1992/35.

<sup>65</sup> Gesetz vom 16.6.1992 über die Abänderung des Schulgesetzes, LGBl. 1992/66.